

GEBÜHRENTARIF

gemäß § 10 der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der
WEP Effekten Pfand GmbH,
eingetragen zu FN 463081 b im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien,
Sitz Wien

Bei der Belehnung, Umsetzung (Prolongation), Auslösung bzw. bei Verwertung verfallener Pfänder sind folgende Gebühren vom Pfandgeber bzw. Ersterer zu entrichten:

1. Bei der Auslösung, Umsetzung oder Verwertung sind zu entrichten:

Darlehenszinsen vom Pfanddarlehen 1,0 % pro Monat

Verwaltungsgebühr vom Pfanddarlehen 1,5 % pro Monat

Die Zinsen und Verwaltungsgebühren werden im nachhinein eingehoben und bis zur Auslösung, Umsetzung, Versteigerung oder Verkauf des Pfands monatlich berechnet, wobei jeder begonnene Monat voll gerechnet wird.

Berechnungsbeispiele:

für ein Pfanddarlehen über 3 Monate, bei Auslösung zum Fälligkeitstermin

<i>Pfanddarlehen</i>	<i>EUR 1.000,00</i>
<i>Darlehenszinsen 1,0 % p. M.</i>	<i>EUR 30,00</i>
<i>Verwaltungsgebühr 1,5 % p. M.</i>	<i>EUR 45,00</i>
	<hr/>
<i>zahlbarer Gesamtbetrag nach 3 Monaten</i>	<i>EUR 1.075,00</i>

für ein Pfanddarlehen über 3 Monate, bei Auslösung 1 Woche nach Fälligkeitstermin

<i>Pfanddarlehen</i>	<i>EUR 1.000,00</i>
<i>Darlehenszinsen 1,0 % p. M.</i>	<i>EUR 40,00</i>
<i>Verwaltungsgebühr 1,5 % p. M.</i>	<i>EUR 60,00</i>
	<hr/>
<i>zahlbarer Gesamtbetrag nach 3 Monaten und 1 Woche</i>	<i>EUR 1.100,00</i>

Bei Umsetzung beginnt die Berechnung der Darlehenszinsen und Verwaltungsgebühren für die auf die Umsetzung folgende Darlehenslaufzeit mit dem ersten, auf die letzte Abrechnungsperiode der vorhergehenden Darlehenslaufzeit folgenden Tag und endet jeweils mit dem letzten Tag der von diesem Tag an gerechneten Darlehenslaufzeit.

Umsetzung eines Pfanddarlehens wird vom Standpunkt der Zinsen- und Gebührenbemessung wie eine Neubelehnung behandelt.

2. Zurückziehungsgebühr vom Pfanddarlehen 3,0 %*

3. Erstehergebühr

Versteigerungsgebühr für Pfänder: vom Meistbot 22,0 %

Gebühr für freihändige Verwertung
von Pfändern: vom Veräußerungswert 22,0 %

inkl. USt. bei Differenzbesteuerung

4. Schätzgebühr 0,5 % vom Schätzpreis*

Die Schätzgebühr wird nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall bei aufwändigen Schätzungen von möglichen Pfandgegenständen erhoben und bei Zustandekommen einer Belehnung vollständig auf Zinsen und Nebengebühren angerechnet.

5. Stundungsgebühr für Meistgebot wird in der Zinsen- und Gebührenbemessung wie eine Neubelehnung behandelt.

6. Spesenersatz

Alle Spesen die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Pfandgeber verursacht werden, wie Portogebühren und dergleichen, sind der Gesellschaft zu ersetzen.

7. Der **Versicherungswert** beträgt, sofern auf dem Pfandschein nichts anderes angegeben ist, das Eineinhalbfache des Darlehens.

* einschließlich Umsatzsteuer

Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Alle Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern kein besonderer Hinweis besteht.